



Stadtrat
 Bahnhofstrasse 25
 9201 Gossau
 Tel. 071 388 41 11
 Fax 071 229 13 37



Umbau Haltestelle Zeughausstrasse


Technischer Bericht

Auflageprojekt

_____ am
 vom Stadtrat erlassen

_____ Stadtschreiberin
 _____ Stadtpräsident

_____ öffentlich aufgelegt von / bis

	Wälli AG Ingenieure Schuppisstrasse 7 9016 St. Gallen T +41 58 100 90 05 st.gallen@waelli.ch www.waelli.ch	Projekt:	pbs	pbs	03.05.2023	_____
			Gez.	Kontr.	Datum	Plan Nr.
		Änderungen:	_____	_____	_____	_____
			_____	_____	_____	Reg. Nr.
Projektverfasser		Gez.	Kontr.	Datum	Plangrösse	

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Projektbeschrieb	3
2.1	Entwässerung	4
2.2	Beleuchtung	4
2.3	Werkleitungen	4
2.4	Anpassungen	4
3	Umwelt	5
3.1	Lärm	5
4	Termine und Bauablauf	5
5	Kosten	5
6	Landerwerb	6
7	Klassierung	6

1 AUSGANGSLAGE

Gemäss dem BehiG sind die Anlagen des öffentlichen Verkehrs für einen behindertengerechten Zugang auszurüsten. Die Haltestellen Zeughausstrasse verfügen heute noch nicht über eine entsprechende Haltekante. Beide Haltekanten sollen möglichst im Jahr 2023 realisiert werden.

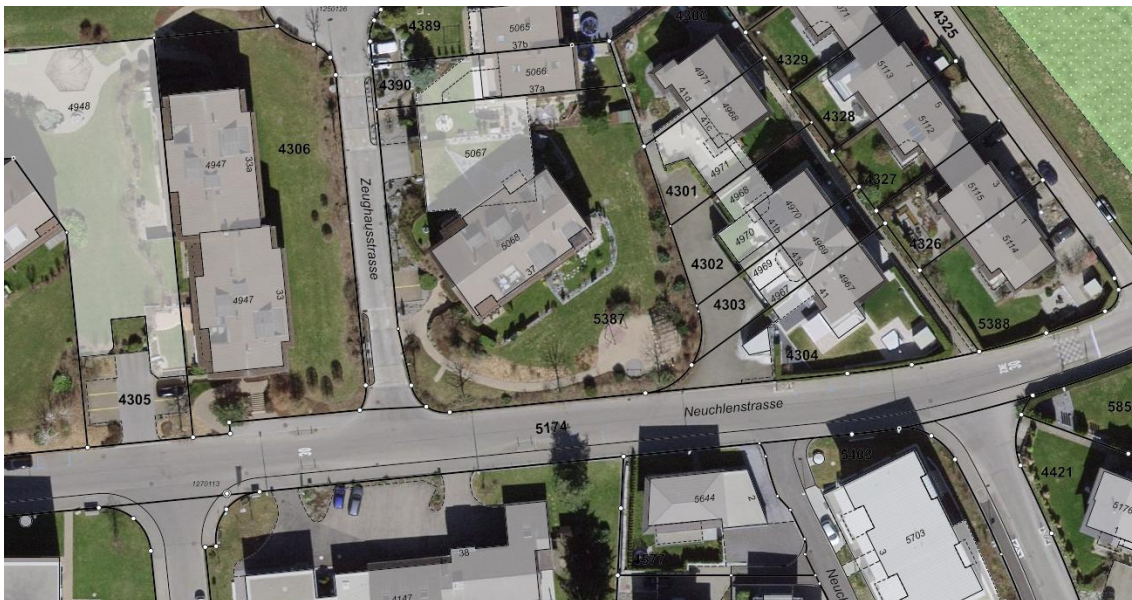


Abbildung 1: Ausschnitt Gemeindestrassenplan, geoportal.ch, 14.02.2023

2 PROJEKTBECHRIEB

Technische Abklärungen haben gezeigt, dass behindertengerechte Haltekanten an den bestehenden Standorten an der Zeughausstrasse nicht möglich sind. Aufgrund der für die Behindertengerechtigkeit erforderlichen hohen Haltekanten könnte der Bus die Fahrbeziehung von der Neuchlen- in die Zeughausstrasse (und umgekehrt) nicht mehr befahren. Deshalb sollen die Haltekanten an die Neuchlenstrasse verschoben werden.

Die im Projekt definierten Lagen der Haltkanten ergeben sich aus der T30-Möblierungen, der seitlichen Zufahrten sowie der Fahrgeometrie der Busse. Die Haltestellen können somit neu mit einer Haltekantenhöhe von 22 cm ausgestattet werden. Infolge der durchgehenden 22er-Kante genügt eine Breite der Zugangsflächen von 2 m. Bei der südlichen Haltekante kann diese Fläche auf dem heutigen Gehweg zur Verfügung gestellt werden. Bei der nördlichen Haltekante kann ein entsprechend breiter Perron innerhalb der Strassenparzelle realisiert werden.

Die geplante Geometrie wurde zusammen mit der Regiobus AG geprüft und definiert. Die Befahrbarkeit der Bushaltekante wurde mittels Schleppkurven geprüft. Sie ist für Standardbusse ausgelegt und kann mit Langbusse (15 m) angefahren werden.

3 UMWELT

3.1 Lärm

Die Lärmemission der Verschiebung und Umgestaltung der Haltestelle Zeughausstrasse wurden beurteilt. Die Berechnung wurde nach den Vorschriften der Lärmschutzverordnung LSV durchgeführt und den entsprechenden Grenzwerten gegenüber gestellt.

Die Verschiebung der Bushaltekanten an die Neuchlenstrasse ergibt eine Verschiebung der Strassenachse um ca. 2.0 m Richtung Süd, zur geplanten Bushaltestelle hin. Die Achsverschiebung gilt als geänderte ortsfeste Anlagen gemäss Art. 8 LSV. Gemäss dieser Definition müssen die Lärmemissionen der gesamten Anlage mindestens so weit begrenzt werden, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (Art. 8 Abs. 2 LSV).

Durch die Verschiebung der Bushaltestelle wird kein Mehrverkehr erzeugt. Die Buslinie wird nicht geändert, aber eine Bushaltekante in der Neuchlenstrasse neu erstellt. Daher bezieht sich die relevante Lärmquelle nur auf die Fahrmanöver der Busse bei der Haltestelle.

Gemäss den allgemein gültigen Definitionen, gilt eine Erhöhung der Lärmbelastung von mehr als 1.0 dB als wesentliche Änderung im Sinne der Gesetzgebung. Die Resultate zeigen, dass die Achsverschiebung in der Neuchlenstrasse durch den geplanten Strassenumbau mit der Verschiebung der Bushaltekanten eine Erhöhung von +0.5 dB erzeugt. Daher weist die Strassenachsverschiebung keine wahrnehmbar stärkeren Lärmimmissionen auf. Dieses Projekt gilt dadurch als „bestehende ortsfeste Anlage“. Detailliertere Angaben sowie die Berechnungen sind dem separaten Bericht zu entnehmen.

4 TERMINE UND BAUABLAUF

Genehmigungsprojekt	Mai 2023
Öffentliche Auflage	Sommer 2023
Submission	Sommer/Herbst 2023
Ausführung	Herbst 2023

5 KOSTEN

Für den Umbau der Haltestellen, dem Neubau der Querungshilfe und der Anpassung bei der Einmündung Witenwisstrasse wird mit Kosten von rund CHF 100'000 exkl. MWSt. gerechnet (Genauigkeit +/-20%, Preisbasis Februar 2023).

Landerwerb	CHF	-
Landerwerbsnebenkosten	CHF	-
Projekt und Bauleitung	CHF	20'000
Bauarbeiten	CHF	80'000
Baunebenarbeiten	CHF	5'000
Versicherungen	CHF	nicht eingerechnet
Qualitätskontrolle	CHF	5'000
Reserve, Rundung	CHF	-
Total, exkl. MWSt.	CHF	110'000

6 LANDERWERB

Landerwerb ist im vorliegenden Projekt nicht erforderlich. Für die Realisierung der geplanten Massnahmen werden Flächen von angrenzenden Grundstücken vorübergehend beansprucht. Die gemäss VSS 40 273a und Weisung des kantonalen Tiefbauamtes erforderlichen Sichtweiten sind im Landerwerbs-, Enteignungs- und Sichtzonenplan dargestellt.

7 KLASSIERUNG

Bei der Neuchlenstrasse handelt es sich um eine Gemeindestrasse 1. Klasse. Die bestehende Klassierung berücksichtigt die Fläche der Strassenparzelle. Da keine zusätzlichen Flächen benötigt werden, ist keine Anpassung am Gemeindestrassenplan erforderlich.

St. Gallen, 3. Mai 2023

Wälli AG Ingenieure



Patrick Brunschwiler

dipl. Bauingenieur FH , Executive MBA FH